Kanton
Obwalden

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements VD

CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**A-Post**
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

**Sarnen, 20. April 2018**

**Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018; Mitbericht.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018. Wir beschränken uns bei der Stellungnahme auf jene Verordnungen, bei welchen die auf Tierhaltung (v. a. Rindviehhaltung) ausgerichtete Obwaldner Landwirtschaft im Wesentlichen betroffen ist.

Die Agrarpolitik 2014/2017 wurde 2014 eingeführt und ist nun im 5. Umsetzungsjahr. Die Kantone stellen mit beachtlichem personellen und finanziellem Aufwand den Vollzug sicher. Insbesondere haben sie mit hohen Investitionskosten ihre EDV-Systeme angepasst. Dazu gehören insbesondere auch jene im Bereich der Erfassung von Flächen in einem Geografischen Informationssystem (GIS).

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Kantone bezüglich Umsetzung der Agrarpolitik mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen an ihre Grenzen kommen. Kommt hinzu, dass durch verschiedene, einschneidende Sparprogramme in den Kantonen der finanzielle Spielraum immer kleiner wird. Weitere Anpassungen – seien sie noch so klein oder nachvollziehbar – sind zu stoppen und allenfalls zusammen mit der nächsten, umfassenden Etappe der Agrarpolitik umzusetzen. In diesem Sinne muss die jährliche Anpassung der Verordnungen zur Agrarpolitik wirklich kritisch hinterfragt werden.

Beim Verordnungspaket 2018 ist der "Nutzen" in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Es handelt sich teilweise nur um kleinere Anpassungen und um Präzisierungen, die für die Landwirte aufgrund des gleichbleibenden Finanzrahmens kaum finanzielle Verbesserungen mit sich bringen werden. Die Anpassungen der EDV-Systeme sind hingegen sehr komplex und finanziell aufwändig.

Den vorgeschlagenen Änderungen stehen wir aus den oben genannten Gründen sehr skeptisch gegenüber. Aufgrund der knappen personellen und finanziellen Ressourcen bei den Vollzugsstellen, aber auch aufgrund der durch die raschen Veränderungsprozesse stark belasteten und verunsicherten Bauernfamilien lehnen wir zumindest die Neuerungen bei den Ressourcen-Programmen und jene

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

bei den RAUS-Beiträgen ab. Diese sind, wenn überhaupt, in die nächste Gesamtrevision der Agrarpolitik zu überführen.

Eine Drosselung des Veränderungstempos und eine dringend notwendige Vereinfachung der agrarpolitischen Massnahmen bzw. Programme muss den Vollzug merklich vereinfachen, den administrativen Aufwand abbauen und die damit verbundenen Vollzugskosten in den Kantonen senken. Dies wiederum wäre für das Vertrauen der Landwirte in die Agrarpolitik des Bundes förderlich.

Gerne senden wir Ihnen unsere Stellungnahme auch noch elektronisch (PDF und Word-Version) an die Schriftgutverwaltung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Niklaus Bleiker
Landstatthalter

Beilage:
- Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018

Kopie an:
- Roland Christen, Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei (OWSTK. 3125)

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

# Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

# Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

| | |
|---|---|
| Organisation / Organizzazione | **Kanton Obwalden**<br><br>Volkswirtschaftsdepartement |
| Adresse / Indirizzo | St. Antonistrasse 4<br>Postfach 1264<br><br>6061 Sarnen |
| Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma | Sarnen, 20. April 2018<br><br>Regierungsrat Niklaus Bleiker<br>Landstatthalter |

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ..... 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ..... 4
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) ..... 8
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ..... 13
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... 14
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) ..... 15
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) ..... 16
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... 20
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... 22

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2018. Wir beschränken uns bei der Stellungnahme auf jene Verordnungen, bei welchen die auf Tierhaltung (v.a. Rindviehhaltung) ausgerichtete Obwaldner Landwirtschaft im Wesentlichen betroffen ist.

Die Agrarpolitik 2014/2017 (AP 2014/17) wurde 2014 eingeführt und ist nun im 5. Umsetzungsjahr. Die Kantone stellen mit beachtlichem personellen und finanziellem Aufwand den Vollzug sicher. Insbesondere haben sie mit hohen Investitionskosten ihre EDV-Systeme angepasst. Dazu gehören insbesondere jene im Bereich der Erfassung von Flächen in einem Geografischen Informationssystem (GIS).

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Kantone bezüglich Umsetzung der Agrarpolitik mit ihren finanziellen und personellen Ressourcen an ihre Grenzen kommen. Kommt hinzu, dass durch verschiedene, einschneidende Sparprogramme in den Kantonen der finanzielle Spielraum immer kleiner wird. Weitere Anpassungen – seien sie noch so klein oder nachvollziehbar – sind zu stoppen und allenfalls zusammen mit der nächsten, umfassenden Etappe der Agrarpolitik umzusetzen. In diesem Sinne muss die jährliche Anpassung der Verordnungen zur Agrarpolitik wirklich kritisch hinterfragt werden.

Beim Verordnungspaket 2018 ist der "Nutzen" in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Es handelt sich teilweise nur um kleinere, "kosmetische" Anpassungen und um Präzisierungen, die für die Landwirte aufgrund des gleichbleibenden Finanzrahmens kaum finanzielle Verbesserungen mit sich bringen werden. Die Anpassungen der EDV-Systeme sind hingegen sehr komplex und finanziell aufwändig.

Den vorgeschlagenen Änderungen stehen wir aus den oben genannten Gründen sehr skeptisch gegenüber. Aufgrund der knappen personellen und finanziellen Ressourcen bei den Vollzugsstellen, aber auch aufgrund der durch die raschen Veränderungsprozesse stark belasteten und verunsicherten Bauernfamilien lehnen wir zumindest die Neuerungen bei den Ressourcen-Programmen und jene bei den RAUS-Beiträgen ab. Diese sind, wenn überhaupt, in die nächste Gesamtrevision der Agrarpolitik zu überführen. Eine Drosselung des Veränderungstempos und eine dringend notwendige Vereinfachung der agrarpolitischen Massnahmen bzw. Programme muss den Vollzug merklich vereinfachen, den administrativen Aufwand abbauen und die damit verbundenen Vollzugskosten in den Kantonen senken. Dies wiederum wäre für das Vertrauen der Landwirte in die Agrarpolitik des Bundes förderlich.

Sofern die beabsichtigten Änderungen der verschiedenen Erlasse trotz den obigen Einwände umgesetzt werden, sind dabei die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

**BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**
Wir stellen fest, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen vorab die Komplexität des Direktzahlungssystems noch einmal unverhältnismässig zunimmt. Diesbezüglich verweisen wir beispielsweise auf die Optionalitäten im ÖLN; die Verflechtung von Massnahmen (Herbizideinsatz bei REB), die Komplexität bei der Sömmerung (Kurzalpung Milchvieh) hin. Dies erschwert zudem die Kommunikation (Erklärbarkeit) dieser Massnahmen, was für das Vertrauen in die Umsetzung der Agrarpolitik kaum förderlich ist. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird dem Anliegen an eine administrative Vereinfachung kaum Rechnung getragen. Zudem haben diese Änderungen, wie bereits einleitend erwähnt, kostspielige technische Anpassungen zur Folge.

Im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Veränderungen im Rahmen der AP22+ ist ein Marschhalt dringend angesagt. Mit weiteren Massnahmen und Massnahmenteilen in der DZV wird ein Flickwerk geschaffen, welches in der Praxis auch kaum mehr kontrollierbar ist.

*Sömmerung / Kurzalpung:*
Die Komplexität des vorgeschlagenen Systems übertrifft jene des Bestehenden und ist für die Beteiligten nicht nachvollziehbar. Mit dem vorgeschlagenen System sind die Sömmerungsbeiträge je Tier abzurechnen. Zusätzlich soll weiterhin zwischen GVE und NST unterschieden werden. Bei einem Systemwechsel muss die Administration vereinfacht werden. Die Sömmerungsbeiträge und Zusatzbeiträge für Milchvieh sind nur noch auf Basis NST zu vergüten.

| **Artikel, Ziffer (Anhang)**<br>**Article, chiffre (annexe)**<br>**Articolo, numero (allegato)** | **Antrag**<br>**Proposition**<br>**Richiesta** | **Begründung / Bemerkung**<br>**Justification / Remarques**<br>**Motivazione / Osservazioni** |
|---|---|---|
| Art. 25a | Streichen | Die Einführung widerspricht der administrativen Vereinfachung. Neue Anreize im ÖLN sollen von der Forschung getestet werden und falls erfolgreich, auf sämtlichen Betrieben eingeführt werden können. Der angedachte Prozess ist zu umständlich. Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist ungünstig. |
| Art. 36, Ziff. 4 bis<br>(Bezug zu Anhang 1, Ziff. 2.1.12) | Wird der massgebende Tierbestand, der aufgrund der Import-Exportbilanz oder linearen Korrektur berechnet wurde bis zum 1. Mai wesentlich erhöht oder reduziert, so korrigiert der Kanton den Bestand auf den effektiv gehaltenen Tierbestand im Beitragsjahr. | Wesentliche Veränderungen des Tierbestandes sind in Analogie zum geltenden Art. 36 Ziff. 4 zu handhaben. |
| Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2, 3 und 4, Anhang 7 Ziff. 1.6.1 und 1.62 | | Die bisherige Regelung mit den Milchtierbeiträgen auf Sömmerungsbeiträge soll abgeschafft werden. |
| Art. 47 Abs. 2 | Zustimmung | Es ist richtig, dass es bei den übrigen Tieren ausser Schafen nur noch eine einzige Kategorie raufutterverzehrende Nutz- |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| | | tiere pro NST gibt. |
| Art. 47 Abs. 3 und 4: | Das vorgeschlagene System mit dem Zusatzbeitrag und der Verteilung des Beitrags für eine Milchkuh auf mehrere Betriebe lehnen wir ab.<br><br>Wir beantragen einen generellen Zuschlag/Normalstoss für gemolkene Tiere von Fr. 30.– pro NST. | Zu kompliziert (nicht kommunizierbar) und im Vollzug äusserst risikoreich. (Zudem ist es nicht geklärt, ob die nötigen Daten für den Vollzug innerhalb der verfügbaren Zeitspanne auch effektiv eruierbar sind.) |
| Art. 75 Abs. 2bis | Ersatzlos streichen. | Das RAUS-Programm inkl. ihre Vorgängerversionen existieren seit rund 25 Jahren. Die bestehenden Bestimmungen bei den einzelnen Tierkategorien haben sich grundsätzlich bewährt und sind bei den Landwirten bekannt. Das Programm ist etabliert und weist insgesamt mit rund 83 Prozent eine hohe Beteiligung auf.<br><br>Der Bund begründet in den Vernehmlassungsunterlagen die Anpassung damit, dass bei gewissen RAUS-Kategorien die Beteiligung unter 80 Prozent liege.<br>Die Argumentation der 80 Prozent-Schwelle beim RAUS ist nicht nachvollziehbar und insgesamt mit dem Instrumentarium der Direktzahlungsprogramme nicht stimmig. Wenn der Bund bei Programmen mit einer eher geringen Beteiligung die Beiträge erhöht, müsste dies auch bei den anderen DZ-Programmen wie z. B. emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung usw. angewendet werden.<br>Die letzte grosse Revision der RAUS-Bestimmungen erfolgte auf das Beitragsjahr 2018. Anpassungen wie die Vorgeschlagene, sollen erst wieder mit der nächsten Etappe der Agrarpolitik eingeführt werden. Eine Anpassung der Bestimmungen auf das Beitragsjahr 2019 erachten wir als nicht zweckmässig.<br>Der Vorschlag widerspricht dem Grundsatz der administrati- |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| | | ven Vereinfachung und verkompliziert den Vollzug. |
| Art. 77 Abs. 3<br>Art. 79 Abs. 4<br>Art. 82 Abs. 6<br>Art. 82a Abs. 2<br>Art. 82b Abs. 2<br>Art. 82d Abs. 4<br>Neu; Art. 82f Abs. 3 | Alle befristeten Bundesprogramme sind auf einen einzigen Endtermin zu harmonisieren. Vorschlag 2021 (Jahr vor der Einführung der AP22+). | Die Unterstützungsdauer bei den verschiedenen befristeten Beitragsarten ist in der aktuellen DZV unterschiedlich. Die Enddaten bei den verschiedenen Beitragsarten sind derzeit entweder auf 2019, 2021 oder 2022 terminiert.<br>Wir fordern einen einheitlichen Endtermin für alle Unterstützungsmassnahmen per 2021. Mit der Verlängerung aller Beitragsarten auf 2021 könnte eine Vereinfachung und Harmonisierung erreicht werden und stimmt mit der geplanten AP22+ überein. Falls die AP 22+ verschoben wird, ist dies entsprechend zu berücksichtigen. |
| Art. 102 Abs. 2 | Abs. 2 muss beibehalten werden. | Art. 102 Abs. 2 DZV soll gestrichen werden mit dem Hinweis, die Bestimmung würden in die VKKL verschoben. Dies trifft nicht zu. Im Gegenteil, wie den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 VKKL zu entnehmen ist, enthält die VKKL keine Regelungen mehr zur Tierschutzkontrolle, da diese im Geltungsbereich der NKPV geregelt ist. Und auch dort findet sich keine solche Bestimmung, sie wäre auch systemfremd.<br>Diese Bestimmung muss deshalb in der DZV bleiben, wo sie auch korrekterweise hingehört. Eine Streichung würde neue Unklarheiten im Kontrollsystem schaffen, was den mit dieser Revision verfolgten Zielen widerspricht. |
| Anhang 1 Ziff. 5.1.7 | Die Verpflichtung zum Führen einer georeferenzierten Liste für die Kantone ist zu streichen. | Das Führen einer georeferenzierten Liste verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand. |
| Anhang 4 A Ziff. 6.2.5 | Als Rückzugsstreifen ist im Krautsaum ein Rückzugsstreifen von mindestens 10 Prozent stehen zu lassen. | Der gestaffelte Schnitt des Krautsaums hat einen unverhältnismässigen Aufwand für die Bewirtschaftung zur Folge. Trotzdem soll mit einem Rückzugsstreifen von mindestens 10 Prozent, auf welchem die Vegetation stehen bleibt, eine Struktur geschaffen werden, die der Fauna als Lebensraum dient. |
| Anhang 4 A Ziff. 12.1.6 | Die Anpassung der Bestimmung wird abgelehnt. | Hier handelt es sich nicht um eine Vereinfachung. Im Hinblick auf die Fokussierung auf Kontrollpunkte ist es wichtig, dass diese Anforderungen bestehen bleibt. Es darf nicht sein, dass auf der einen Seite Fokus-Kontrollpunkte einge- |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| | | führt werden und gleichzeitig die Kontrolle der Baumpflege in den ersten zehn Jahren mehrmals ins Detail kontrolliert werden muss. Das Vorhandensein von mindestens drei verholzten Seitentrieben ist ein Qualitätsmerkmal und soll belassen werden. Die Kontrolle ist einfach und die Abschaffung der Regelung kann nicht als wesentliche und nicht als administrative Vereinfachung bezeichnet werden. |
| Anhang 4 A Ziff. 12.2.8 | Die Änderung ist nochmals zu überdenken. | Mit einer guten Baumpflege kann der Kronenaufbau bei Jungbäumen relativ rasch erfolgen. Dies würde die Bestimmung überflüssig machen. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass diese Regelung erst vor wenigen Jahren eingeführt worden ist. Die Kontinuität von Bestimmungen, insbesondere aus Sicht der Landwirtinnen und Landwirte, ist ebenfalls zu gewichten. |
| Anhang 7 Ziff. 1.6.2 | Ziffern 1.6.2 streichen, dafür eine Kategorie gemolkene Tiere schaffen mit einem Beitrag von Fr. 430.– pro Normalstoss. | Vergleiche die Ausführungen zu Art. 40 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und 3: Das vorgeschlagene System ist administrativ sehr aufwändig und zudem willkürlich. |
| Anhang 7 Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 | Zusätzlicher RAUS-Beitrag ist zu streichen. | Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 75 Abs. 2 dargelegt, ist der neuen Zuschlag bei RAUS nur eine weitere Verkomplizierung des Systems, welche der administrativen Vereinfachung widerspricht. |

**BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**
Wir begrüssen grundsätzlich die Revision der VKKL. Sie bewirkt eine administrative Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe und steigert die Effektivität der Kontrollen. Der Initialaufwand für die Koordinationsstellen ist vertretbar und die veränderten Anforderungen an die Kontrolle können ohne namhafte Systemanpassungen umgesetzt werden. Eine stärkere Risikoorientierung und Effektivität der Kontrolle wird insbesondere auch mit den angepassten Bestimmungen zur Meldepflicht und zum Mindestanteil unangemeldeter Tierwohlkontrollen erzielt.

Die Abstimmung zwischen VKKL und NKPV, sowie weiterer Erlasse ist noch nicht ausreichend vorhanden. Die Lücken sollten geschlossen und Unklarheiten ausgeräumt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme des Veterinäramts der Urkantone (Labor der Urkantone), Brunnen, welches für den Kanton Obwalden zuständig ist.

Die Regelung, dass Tierschutzkontrollen im Rahmen des ÖLN nach den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden, muss ausdrücklich in der Direktzahlungsverordnung bleiben. Zudem fehlt (oder ist allenfalls formell unklar) die Meldepflicht für die Vollzugsbehörden zur Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung (und den anderen Gesetzgebungen) bei festgestellten Mängeln (Tierschutz und abweichender Tierbestand) an die Direktzahlungsvollzugsbehörden. Die VKKL kann nicht für die Kontrollpersonen ausserhalb des Geltungsbereichs der VKKL Anwendung finden.

| **Artikel, Ziffer (Anhang)**<br>**Article, chiffre (annexe)**<br>**Articolo, numero (allegato)** | **Antrag**<br>**Proposition**<br>**Richiesta** | **Begründung / Bemerkung**<br>**Justification / Remarques**<br>**Motivazione / Osservazioni** |
|---|---|---|
| Art. 3 Abs. 1 inkl. Anhang 1 | Der Abstand zwischen 2 Grundkontrollen im Bereich Gewässerschutz ist auf **acht** Jahre zu verlängern. | Verstösse gegen die Gewässerschutzgesetzgebung werden häufig durch Dritte angezeigt und sind augenscheinlich. Da die Kontrollpersonen neu alle Mängel ausserhalb des Kontrollauftrags an die zuständige Stelle melden müssen, sind die Kontrollen auch mit einem acht Jahresrhythmus sichergestellt. |
| Art. 3 Abs. 2 | Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziff. 3 *sowie für den Tierschutz und die Primärproduktion ist saisonal so anzulegen, dass die zu kontrollierenden Bereiche wirkungsvoll kontrolliert werden* können. | Es fehlt der Hinweis, dass diese Vorgaben auch für den Tierschutz und die Primärproduktion gelten, welche in der NKPV geregelt sind.<br>Die Formulierung "tatsächlich kontrolliert" ist zu wenig präzis und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Faktisch geht es darum, dass die Bereiche saisonal sinnvoll aufgeteilt werden, so dass sie auch vor Ort überprüft werden können. |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| Art. 3 Abs. 3 | Streichen | Das System mit Grundkontrollen und risikobasierten Kontrollen unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 (saisonkonformer Kontrollzeitpunkt) genügt. Die zusätzliche Restriktion von Abs. 3 ist nicht notwendig |
| Art. 3 Abs. 6 | Anpassen:<br>Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle *innerhalb der ersten beiden Beitragsjahre durchzuführen.* | Es genügt, wenn in Art. 3 Ziff. 6 grundsätzlich für alle Grundkontrollen ein Zeitraum von zwei Jahren für die erste Grundkontrolle gewährt wird.<br>Mit der bestehenden Regelung muss der ÖLN im Jahr 1 und GMF im Jahr 2 kontrolliert werden; Die Kontollkoordination ist also schon ausgeschlossen. |
| Art. 4 und Art. 5 | Der Begriff risikobasierte Kontrolle ist mit Art. 9 NKPV abzustimmen | Art. 4 VKKL legt fest, wann eine risikobasierte Kontrolle vorzunehmen ist. Hier und in Art. 5 wird eine Abweichung zum Terminus der zusätzlichen Kontrollen (vgl. Art. 9 NKPV) geschaffen. Da die Kontrollen in der Primärproduktion nach der VKKL und der NKPV durchgeführt werden müssen, ist eine Abstimmung der Begriffe angezeigt. |
| Art. 5 Abs. 2 | [...] müssen innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.<br><br>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplanes innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden. | Bei Verbuschung und Vergandung muss oft ein längerfristiger Plan auf den grossen Sömmerungsbetrieben erstellt werden, um diese Probleme in Griff zu bekommen. Deshalb ist eine längere Frist für die risikobasierte Kontrolle in solchen Fällen angebracht. Die Kantone können immer noch entscheiden, die risikobasierte Kontrolle bereits nach drei Jahren anzusetzen. Fünf Jahre gibt aber mehr Flexibilität.<br>Alternative: [...] müssen innerhalb von drei Kalenderjahren nach der Kontrolle oder bei Vorliegen eines Sanierungsplans innerhalb der folgenden fünf Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden. |
| Art. 5, Abs. 4 | Ausgenommen von Abs. 1 sind Ganzjahresbetriebe sowie Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von Fr. 300.– oder weniger zur Folge hatten. | Diese Ausnahme muss auch für die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gelten. Oft liegen die Kürzungen bei diesen Betrieben auch "nur" bei Fr. 200.–, was eine risikobasierte Kontrolle nicht rechtfertigen würde. Ausserdem liegen viele Kürzungen bei fehlenden oder unvollständigen Aufzeichnungen bei Fr. 200.– Damit solche "Bagatellfälle" nicht nochmals eine Kontrolle auslösen, schlagen wir vor, die |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| | | Limite auf Fr. 300.– anzusetzen. |
| Art. 7 Abs. 4 | Stellt eine Kontrollperson *augenfällig* einen Mangel gegen eine Bestimmung [...] | Wenn das Wort "augenfällig" fehlt, könnte die Formulierung bei den Vollzugsstellen falsche Erwartungen wecken. Auf einer Grundkontrolle Tierschutz, BTS und RAUS wird der Kontrolleur nicht überprüfen, ob der Pufferstreifen eingehalten wird, da er nicht auf die Felder geht. Andererseits würde er aber auf einer Grundkontrolle mit ÖLN im Auftrag das angebundene Kalb im Tierschutz melden, da es sich dabei um einen augenfälligen Mangel handelt und er immer angehalten wird, durch den Stall zu gehen. |
| Art. 8 Abs. 1 | Jeder Kanton bezeichnet eine Kontrollkoordinationsstelle, welche die Kontrollen n*ach Art. 2 und 4 dieser Verordnung* und ... | Die Koordinationsstelle soll sowohl die Grundkontrollen wie auch risikobasierte Kontrollen koordinieren. |
| Anhang 1, Ziff. 2.1 Gewässerschutz | Häufigkeit der Kontrollen auf Ganzjahresbetrieben: alle **acht** Jahre | Die Häufigkeit der Kontrollen ist mit der Häufigkeit der Kontrollen im Rahmen Vollzug DZV abzustimmen. |
| Anhang 2, Ziff. 1.2 | Streichen | Übrige Tierbestände (ohne Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung sowie Bisons) können nicht überprüft werden. Es ist unmöglich einen durchschnittlichen Tierbestand vom letzten Jahr im laufenden Jahr zu verifizieren. Gleich nach dem 1. Januar könnte dieser Tierbestand überprüft werden. Das Problem ist aber, dass der Tierbestand vom 1. Januar nur statistischen Zwecken dient und nicht beitragsrelevant ist und somit auch nicht zu Kürzungen der DZ führt.<br><br>Diese Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen. |
| Anhang 2 Ziff. 2.1 | | Es ist unsinnig im Geodatenzeitalter die Lage und die Flächen zu überprüfen. Die Parzellen der amtlichen Vermessung bestimmen die Lage und Flächengrösse genau genug. Hingegen muss man die Nutzung lage- und flächenmässig überprüfen, beispielsweise ob die Wiese noch Wiese oder ein Platz zur Lagerung von Baumaterial ist. |
| Anhang 2, Ziff. 3 | | Den Wechsel bei den Grundkontrollen der BFF von den objektbezogenen Kontrollen hin zu den betriebsbezogenen |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| | | Kontrollen begrüssen wir ausdrücklich. Wir begrüssen auch die Anpassung der Kontrolltechnik. Damit können in Zukunft Stichproben gezogen werden und es müssen nicht mehr alle Flächen überprüft werden. |
| Anhang 2 Ziff. 3.2 | Die Präzisierung zur Kontrolle auf Biotopen von nationaler Bedeutung wird begrüsst.<br><br>Alle übrigen BFF der Qualitätsstufe II sind weiterhin regelmässig vor Ort zu beurteilen. Diese Anforderung gilt für die Erstkontrolle (Attest) sowie für die folgenden Grundkontrollen nach acht Jahren. | Bei der Inventarisierung der national bedeutenden Biotope wurden Kriterien angewandt, die eine hohe Qualität attestieren.<br><br>Im Rahmen der Erstkontrolle muss der Flächenanteil, welcher die Kriterien BFF II erfüllt, festgelegt werden. Diese Feststellung erfordert zwingend eine Beurteilung aller Flächen vor Ort. Erfahrungsgemäss verändert sich der Anteil BFF II über die Jahre in Abhängigkeit der Pflanzengesellschaft, des Standorts und der Bewirtschaftung. Aus diesem Grund sind auch bei den Grundkontrollen (Wiederholungskontrollen) alle Flächen vor Ort zu beurteilen; eine Auswahl von Flächen reicht nicht aus. |

**BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l`agriculture biologique / Ordinanza sull`agricoltura biologica (910.18)**

| **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:** |
|---|
| Die vorgeschlagenen Änderungen werden unterstützt. |

| **Artikel, Ziffer (Anhang)**<br>**Article, chiffre (annexe)**<br>**Articolo, numero (allegato)** | **Antrag**<br>**Proposition**<br>**Richiesta** | **Begründung / Bemerkung**<br>**Justification / Remarques**<br>**Motivazione / Osservazioni** |
|---|---|---|
| | | |

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

| **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:** |
|---|
| Wir unterstützen das Postulat Dettling. Damit wird der Faktor für das über 1-jährige Jungvieh entsprechend dem effektiven Futterverzehr im Vergleich zu den Kühen angeglichen. Der zu tiefe Faktor hat verschiedentlich dazu geführt, dass auf Sömmerungsbetrieben mit ausschliesslich Jungvieh die verfügten Normalstösse nicht erreicht werden konnten, obwohl die Tiere alles Futter auf der Alp nutzten. Wir erwarten, dass die Anpassungen im nächsten Agrarpaket in die Vernehmlassung geschickt werden. |

| **Artikel, Ziffer (Anhang)**<br>**Article, chiffre (annexe)**<br>**Articolo, numero (allegato)** | **Antrag**<br>**Proposition**<br>**Richiesta** | **Begründung / Bemerkung**<br>**Justification / Remarques**<br>**Motivazione / Osservazioni** |
|---|---|---|
| Anhang 1 GVE Faktor Rinder<br>**Postulat Dettling** | Die Anpassung würde begrüsst, sofern die Beitragsansätze unverändert bestehen bleiben.<br><br>Die Anpassung wird abgelehnt, sofern der Zahlungsrahmen keine Beitragserhöhung zulässt und die Beitragsansätze entsprechend dem erhöhten GVE-Faktor reduziert werden müssten. | Eine Erhöhung des Faktors um 0,10 GVE bildet die Realität besser ab als die aktuell gültigen Faktoren.<br><br>Bei unveränderter Beitragshöhe führt eine Anpassung des GVE-Faktors zu einem administrativen Aufwand (z. B. Neuverfügung NST), welcher sich nicht rechtfertigen lässt. |

**BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

| **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:** |
|---|
| Die Senkung des Ausserzollkontingentsansatzes (AKZA) für Zuchttiere wird abgelehnt. Der tiefere AKZA würde unter bestimmten Marktsituationen erlauben, solche Tiere zu direkten Schlachtung zu importieren. |

| **Artikel, Ziffer (Anhang)**<br>**Article, chiffre (annexe)**<br>**Articolo, numero (allegato)** | **Antrag**<br>**Proposition**<br>**Richiesta** | **Begründung / Bemerkung**<br>**Justification / Remarques**<br>**Motivazione / Osservazioni** |
|---|---|---|
| | | |

**BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**

| **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:** |
|---|
| Der Kanton Luzern macht den Vollzug für den Weinbau im Kanton Obwalden sowie für Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug. Die Rebbaufläche des Kantons Obwalden beträgt nur gerade rund 3 ha. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme des Kantons Luzern. Insbesondere unterstützen wir den Antrag des Kantons Luzern zur Anpassung des Entschädigungsschlüssels des BLW an die Kantone für die Weinlesekontrolle.<br><br>Bei der Software und der Bewirtschaftung der Daten fällt die Mehrheit der Arbeiten an die Kantone. Entsprechend sind für den grossen, neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel anders zu verteilen oder zu erhöhen. Das Beitragssystem von Fr. 1 000.– je Kanton und Fr. 55.– je ha ist anzupassen. Es kann nicht sein, dass bei einer Entschädigung von über Fr. 830 000.– nur Fr. 4 000.– (0,05 Prozent) an den Kanton Luzern gehen. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen finanziellen und personellen Mehraufwand pro Kanton. Auf Grund des Flächenanteils müsste der Beitrag an den Kanton Luzern bereits heute wesentlich höher sein. |

| **Artikel, Ziffer (Anhang)**<br>**Article, chiffre (annexe)**<br>**Articolo, numero (allegato)** | **Antrag**<br>**Proposition**<br>**Richiesta** | **Begründung / Bemerkung**<br>**Justification / Remarques**<br>**Motivazione / Osservazioni** |
|---|---|---|
| | | |

**BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**
Grundsätzlich wird die Revision begrüsst. Die neuen Regelungen in der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) sind ausführlicher und detaillierter als in der PSV.

Mit der neuen PGesV erhalten die Kantone zusätzliche Aufgaben. Die Ressourcen-Frage ist demzufolge für die Kantone zentral. Diese abzuschätzen ist aber noch nicht möglich, da entscheidende Informationen fehlen. So ist die Liste der prioritären Quarantäneorganismen noch nicht bekannt. Sie sollte möglichst restriktiv sein.

Die Artikel in den Bereichen Information an die Öffentlichkeit, Massnahmen, Gebietsüberwachung, Notfallplanung und Ausscheidung von Schutzgebieten geben dem Bund viele Entscheidungskompetenzen über Massnahmen, welche die Kantone mit kantonalen Ressourcen umsetzen müssen. Bisher hat der Bund die Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit erfahrenen Kantonsvertretern erarbeitet. Wir fordern diese Koordinationspflicht weiterhin ein. Andernfalls würde der Bund in die kantonalen Kompetenzen eingreifen, was wir klar ablehnen. Die entsprechenden Bereiche der PGesV benötigen noch eine Anpassung bezüglich der geforderten kantonalen Kompetenzen.

Die Verordnung stellt zurecht die präventiven Massnahmen (Multiplikatoren, periodische Kontrollen, Vereinheitlichung des Pflanzenpasses usw.) in den Vordergrund. Jedoch dürfen die nötigen Mittel für diese wichtigen Aktivitäten nicht die Finanzierung zur Bekämpfung der Quarantäneorganismen schmälern.

Grosse Fragezeichen bestehen beim Status der Ambrosia und des Feuerbrands. Sollte der Feuerbrand nicht mehr als Quarantäneorganismus gelistet werden, bleiben die Folgen für die Kantone unklar. Die Überwachung und die Bekämpfungsmassnahmen müssen weiterhin aufrechterhalten werden, wobei sich der Bund finanziell beteiligen muss. Falls Feuerbrand nicht mehr als Quarantäneorganismus gelistet würde, könnten auch keine Schutzobjekte definiert werden.

Unbefriedigend und nicht gelöst ist der Umgang mit Schadorganismen, die nicht als besonders gefährliche Schadorganismen (bgSO) gelten und nicht in der PGesV geregelt sind, wie beispielsweise das Erdmandelgras oder die Kirschessigfliege (KEF). Angesichts des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und diversen Vorstössen im Bereich Pflanzenschutz soll die Gelegenheit genutzt werden, auch die nicht bgSO auf Bundesebene zu regeln. Wir beantragen aus diesem Grund die Einführung eines zusätzlichen Kapitels zu den nicht bgSO. Dieses Kapitel soll die Gebietsüberwachung, die Information und die Bekämpfung solcher Schadorganismen regeln sowie die Kompetenzen zwischen Bund und den Kantonen definieren, v. a. bei Schadorganismen, die nicht an der Kantonsgrenze Halt machen.

Wie es der Name "Pflanzengesundheitsverordnung" sagt, soll die Verordnung alle Bereiche der Pflanzengesundheit abdecken. Deshalb sollte die Verordnung mit einem Kapitel ergänzt werden. Dieses Kapitel soll die Überwachung, Beratung, Weiterbildung usw. enthalten, ohne zwischen regulierten und nicht regulierten Organismen zu unterscheiden.

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| Art. 4 Abs. 3 | Die Festlegung und Priorisierung der Quarantäneorganismen soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen. | Bei der Festlegung soll nicht einfach die EU-Einteilung und/oder Bundesinteressen eine Rolle spielen, sondern insbesondere auch die Sicht der Kantone. Nur so kann eine erfolgreiche Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen durch die Kantone sicher gestellt werden. |
| Ergänzung zu Kapitel 4<br>Meldepflicht (Art. 8) | Einfügen eines neuen Abschnitts :<br>Information der Branche. | Neu soll die Branche regelmässig durch das zuständige Bundesamt über meldepflichtige Schadorganismen in den branchentypischen Organen (Grundbildung, Weiterbildungsveranstaltungen, Zeitungen, Zeitschriften oder Onlinemedien) informiert werden.<br>Es nützt nichts, wenn der Bund eine Meldepflicht über einen Schadorganismus erlässt, wenn die Betriebsleiter nicht wissen, dass der Schadorganismus auftritt und dass dieser meldepflichtig ist |
| Art. 11 | Die Information der Betriebe soll immer durch den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Dienst erfolgen. | Es macht keinen Sinn, wenn für die Information von Betrieben unterschiedliche Stellen zuständig sind. Da die Information beim Befall eines zugelassenen Betriebs richtigerweise beim EPDS liegt, soll dieser in allen Fällen zuständig sein. |
| Art. 13 Abs. 3 | Die Ermittlung der Quelle des Auftretens eines Organismus soll durch das zuständige Bundesamt (EPSD) in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Stelle erfolgen. | Das Bundesamt oder der EPSD haben das Knowhow und die Erfahrung für solche Abklärungen. Kantonale Stellen, die nicht ständig mit derartigen Abklärungen zu tun haben, sind kaum in der Lage, rasch erfolgreiche „Detektivarbeit" zu leisten. Art. 13 Abs. 4 könnte gestrichen werden und die Zuständigkeit wäre immer bei der gleichen Stelle (Bund). |

| | | |
|---|---|---|
| Art. 14 bzw. Art. 20 | Antrag Ergänzung zu Art. 20:<br>Notfallpläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. | Eine Arbeitsgruppe der zuständigen kantonalen Dienste erarbeiten gemeinsam mit dem zuständigen Bundesamt einen Notfallplan. Die kantonalen Dienste haben mehr Erfahrung vor Ort und können ihre praktischen Erfahrungen einbringen.<br>Neu muss der betroffenen Kanton bzw. der zuständige Kantonale Dienst gemäss Art. 14 einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten. Dieser soll auf dem Notfallplan des EPSD basieren (Art. 20).<br>In der Vergangenheit haben die zuständigen Dienste immer gemeinsam mit dem zuständigen Dienst des Bundesamts die für den Fall bestmögliche Bekämpfung erarbeitet. Neu soll mit einen Notfallplan gearbeitet werden. In der Vernehmlassung ist nicht erläutert, wie dieser Notfallplan zustande kommt. |
| Art. 16 Abs. 1 | Die Ausscheidung als Befallszone soll im Einverständnis mit dem Kanton erfolgen. | Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch mitbestimmen, wann keine Massnahmen mehr zur Tilgung angeordnet werden. |
| Art. 16 Abs. 4 | Der Ort der Veröffentlichung einer Befallszone soll in Absprache mit dem entsprechenden Kanton festgelegt werden. | Nebst dem schweizerischen Interesse gilt es auch die kantonalen Interessen an der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Mit der Absprache wird sicher gesellt, dass auch die Kantone in ihren Medien eine Veröffentlichung publizieren können. |
| Art. 18 Abs. 1 | Ergänzung c):<br>Die Kantone werden bei der phytosanitären Gebietsüberwachung durch die Forschungszentren des Bundes (WSL, Agroscope) unterstützt. Diese führen in Absprache mit den Kantonen für ausgewählte Quarantäneorganismen die nationale Überwachung der phytosantitären Lage durch. | Eine jährliche Gebietsüberwachung aller prioritären Quarantäneorganismen und Schutzgebiet- Quarantäneorganismen mit dem Ziel zu wissen, dass die Quarantäneorganismen nicht vorkommen, übersteigt die Möglichkeiten (Ressourcen und Know-how) der Kantone. Diese Aufgabe soll daher für einzelne ausgewählte Schadorganismen den Bundesforschungsinstitutionen übertragen werden. Dies ist heute bereits der Fall z. B. bei Phytophtera ramorum. |
| Art. 18 Abs. 3 | Die Festlegung der spezifischen Überwachungsbestimmungen soll im Einverständnis mit den Kantonen erfolgen. | Da die Kantone für die Durchführung der Überwachung zuständig sind, müssen sie auch mitbestimmen können, wie diese erfolgen soll. |

| | | |
|---|---|---|
| Art. 24 | Die Ausscheidung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen. | Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Ausscheidung von Schutzgebieten mitbestimmen können. |
| Art. 25 | Die Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten soll im Einverständnis mit den betroffenen Kantonen erfolgen. | Eine Anhörung ist ungenügend, denn der Kanton ist für die Umsetzung der Massnahmen zuständig. Damit soll er auch bei der Anpassung oder Aufhebung von Schutzgebieten mitbestimmen können. |
| Art. 28 | Die Einführung der Kategorie „geregelte Nicht- Quarantäneorganismen" wird begrüsst, die Bezeichnung soll aber anders formuliert werden. | Die vorliegende Bezeichnung ist nur schwer verständlich. |
| Art. 82 Abs. 1 | Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung nach Anhörung der Kantone fest. | Abfindungen haben oder können wirtschaftliche Konsequenzen in den betroffenen Kantonen haben. Diese sollen deshalb bei der Festlegung der Kriterien angehört werden. |
| Art. 83, Abs.4 | Das WBF regelt, nach Anhörung der Kantone, welche Kosten vom Bund anerkannt werden und das Verfahren für die Gesuchstellung. | Dito Art. 82, Abs. 1 |

**BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

| **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:** |
|---|
| Dass mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Grundlage für die Auszahlung der produktgebundenen Stützung für Michproduzenten und –produzentinnen geschaffen wird, ist zu befürworten. Allerdings braucht es Anpassungen im Bereich der Höhe der Zulage für verkäste Milch und beim Abrechnungssystem. |

| **Artikel, Ziffer (Anhang)**<br>**Article, chiffre (annexe)**<br>**Articolo, numero (allegato)** | **Antrag**<br>**Proposition**<br>**Richiesta** | **Begründung / Bemerkung**<br>**Justification / Remarques**<br>**Motivazione / Osservazioni** |
|---|---|---|
| Art 1c Abs. 1 | **Ergänzung**<br>Die Höhe der Zulage für verkäste Milch von 15 Rappen wird ~~um die Höhe der neuen Zulage für Verkehrsmilch von 4 Rappen~~ nicht reduziert. | Es ist davon auszugehen, dass mit der vorgesehenen Aufhebung der Ausfuhrbeiträge gemäss „Schoggigesetz" der Produzentenpreis für Verkehrsmilch allgemein unter Druck gerät und sich somit auch der Einkaufspreis für Käsereimilch reduziert. Deshalb sollte für verkäste Milch die Zulage von 15 Rappen nicht reduziert werden. Ansonsten droht eine Verringerung der Preisdifferenz zwischen Verkehrsmilch und verkäster Milch um diese 4 Rappen, was sicher nicht beabsichtigt ist. |
| Art. 1c Abs. 4 | Ergänzung:<br><br>Der Milchproduzent bzw. die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin mit der Gesuchstellung um die Zulagenausrichtung gemäss Art. 3 Abs. 3 beauftragen. Somit bleibt der administrative Aufwand für den Milchproduzenten bzw. die Milchproduzentin gering. Der Milchverwerter darf dem Milchverwerter für den administrativen Aufwand höchstens 0,5 Rappen je Kilogramm berechnen (oder z. B. 12,5 Prozent). | Es ist durchaus sinnvoll, dass der Milchverwerter oder die Milchverwerterin (meist PO/PMO) die Gesuche für die Zulagenausrichtung einreicht. Allerdings ist festzulegen, wie viel dafür berechnet werden darf, da ansonsten die Gefahr droht, dass ein Grossteil der Zulage gar nie beim Produzenten ankommt. |
| Art. 10 Abs. 2 | Ergänzung:<br><br>Aufgrund der Eingabefrist (15. Dezember) nach Art. 4a müssen die halbjährlichen Meldefristen auf den 10. Mai. | Betriebe mit Alpung haben alljährlich Monate in denen weniger als 600 kg vermarktet wird. Um hier administrative Leerläufe zu vermeiden, ist dem in diesem Absatz Rechnung zu |

| Artikel, Ziffer (Anhang)<br>Article, chiffre (annexe)<br>Articolo, numero (allegato) | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni |
|---|---|---|
| | beziehungsweise auf den 10. November festgelegt werden, wenn während eines Monats weniger als 600 kg Milch vermarktet wurde. Dies gilt nicht für Betriebe mit aufgrund von Alpung unterbrochener Milchvermarktung. | tragen. |

**BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

| **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**<br>Die Einschätzung des Bundes, dass durch die Änderungen nur kleine oder nur geringe Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten sind, ist falsch. Die Verpflichtung, Vereinbarungen mit Bewirtschaftern betreffend NPr-Futter zu verwalten, bedeutet einen merklichen Zusatzaufwand für die Erfassung und Nachführung der Daten und zuvor die Programmierung der verschiedenen Kantonssysteme. Der Bund ist sich offenbar nicht bewusst, dass die Datenhaltung für die Kantone immer aufwändiger und komplizierter geworden ist, bei gleichbleibendem oder sogar reduziertem Personalbestand. | | |
|---|---|---|
| **Artikel, Ziffer (Anhang)**<br>**Article, chiffre (annexe)**<br>**Articolo, numero (allegato)** | **Antrag**<br>**Proposition**<br>**Richiesta** | **Begründung / Bemerkung**<br>**Justification / Remarques**<br>**Motivazione / Osservazioni** |
| Art. 14 Bst. d | Die Daten betreffend stickstoff- bzw. phosphorreduziertem Futter sind von den Kantonssystemen ans AGIS zu übermitteln. | Es ist uns nicht bekannt, dass eine Schnittstelle zu HODUFLU besteht. Die Datenübermittlung muss zwingend über die AGIS-Schnittstelle laufen und der Bund sorgt dafür, dass die entsprechende Information in HODUFLU eingepflegt wird. Einmal mehr werden dem Kanton zusätzliche Aufgaben aufgebürdet, die dieser möglichst mit weniger Personal leisten soll. Von administrativen Vereinfachungen kann einmal mehr keine Rede sein. |
| Art. 20 | Der zweite Satz des Artikels ist wie folgt zu ergänzen:<br>Das BLW betreibt das Internetportal Agate. Dieses stellt seinen Benutzerinnen und Benutzern einen zentralen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Informationssystemen für die Agrardatenverwaltung, das Veterinärwesen sowie zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit (Teilnehmersysteme) zur Verfügung. | Die Bereiche der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung sind ohne den Zusatz „Veterinärwesen" in Art. 20 nicht abgedeckt. |
| Art. 20a Abs. 4 Bst. b | Textliche Anpassung:<br>Die Benutzer und Benutzerinnen bei der Administration, in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder Tierhaltung massgeblich unterstützen. | Informationssysteme unterstützen entweder in der Administration oder bei der Bewirtschaftung. Deshalb sollen beide Bereiche erwähnt werden. Die neue Formulierung ist eine Präzisierung. |
| Anhang 1 Ziff. 10 | a. einmalige Pauschale für Arbeiten im Zusammenhang mit einem erstmaligen Anschluss | Bei Informationssystemen, welche bereits vor 2018 an das IAM-System angebunden oder ins Agate integriert sind, soll auf die einmalige Pauschale in der Höhe von Fr. 1 300.– bis Fr. 3 300.– verzichtet werden. Diese Systeme hatten in der Regel bereits Aufwände im Zusammenhang mit der Integration. |

| | | |
|---|---|---|
| Anhang (Ziff. II) Art. 3a Bst.c | Im öffentlich-rechtlichen Auftrag eingeschlossen sind ebenfalls die kantonalen EDV-Programme für DZ. | |